

Hypothekenpfandbriefe

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3 PfandBG

Umlaufende Pfandbriefe und dafür verwendete Deckungswerte (ohne Derivate und Fremdwährung)

		Nominalwert		Barwert		Risikobarwert*	
Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen		30.09.2022	30.09.2021	30.09.2022	30.09.2021	30.09.2022	30.09.2021
Hypothekenpfandbriefe	(Tsd. €)	462.800	427.800	418.765	459.203	367.308	405.085
darunter Derivate	(Tsd. €)	-	-	-	-	-	-
Deckungsmasse	(Tsd. €)	607.819	606.812	568.973	669.510	498.622	578.934
darunter Derivate	(Tsd. €)	-	-	-	-	-	-
Überdeckung	(Tsd. €)	145.019	179.012	150.207	210.307	131.314	173.849
Überdeckung vom Pfandbriefumlauf	%	31,34	41,84	35,87	45,80	35,75	42,92
Gesetzliche Überdeckung**	(Tsd. €)	18.054	-	17.031	-	15.458	-
Vertragliche Überdeckung	(Tsd. €)	0	-	0	-	0	-
Freiwillige Überdeckung	(Tsd. €)	126.965	-	133.176	-	115.856	-

^{*} Nach statischem Verfahren gem. PfandBarwertV

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4, 5 PfandBG

Laufzeitenstruktur der umlaufenden Pfandbriefe und Zinsbindungsfristen der dafür verwendeten Deckungsmasse

Hypothekenpfandbriefe	30.09	.2022	30.09.2021		
Restlaufzeit:	Pfandbrief- umlauf			Deckungs- masse	
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	
<= 0,5 Jahre	30.000	24.641	35.000	37.714	
> 0,5 Jahre und <= 1 Jahr	35.000	16.022	20.000	15.335	
> 1 Jahr und <= 1,5 Jahre	10.000	27.963	30.000	11.946	
> 1,5 Jahre und <= 2 Jahre	10.000	16.067	35.000	18.005	
> 2 Jahre und <= 3 Jahre	54.800	29.888	20.000	43.653	
> 3 Jahre und <= 4 Jahre	20.000	66.297	54.800	38.199	
> 4 Jahre und <= 5 Jahre	20.000	62.156	20.000	68.838	
> 5 Jahre und <= 10 Jahre	200.000	233.673	160.000	259.189	
> 10 lahre	83,000	131.112	53,000	113,931	

30.09.2022 FäV (12 Monate)*	30.09.2021 FäV (12 Monate)*
Pfandbrief- umlauf	Pfandbrief- umlauf
Tsd. €	Tsd. €
0	ı
0	1
30.000	1
35.000	1
20.000	1
54.800	1
20.000	-
160.000	-
143.000	-

Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um ein äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.
 Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

* Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2a und 2b PfandBG.

Pfandbriefmanager Seite 1 von 5 20.10.2022 10:19:56 Uhr

^{**} Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zinsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.



Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 a PfandBG

Zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendete Forderungen nach Größengruppen

Deckungswerte	30.09.2022	30.09.2021
	Tsd. €	Tsd. €
Bis einschließlich 300 Tsd. €	321.577	345.060
Mehr als 300 Tsd. € bis einschließlich 1 Mio. €	154.309	138.434
Mehr als 1 Mio. € bis einschließlich 10 Mio. €	80.933	82.318
Mehr als 10 Mio. €	0	0
Summe	556.819	565.812

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 b, c und Nr. 2 PfandBG

Zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendete Forderungen nach Gebieten, in denen die beliehenen Grundstücke liegen und nach Nutzungsart sowie Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen als auch Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt.

		Deckungswerte							
		davon							
		Wohnwirtschaftlich							
		Insgesamt	davon						
			Eigentums- wohnungen	Ein- und Zwei- familien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze		
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €		
Deutschland	30.09.2022	512.678	104.677	222.804	185.197	0	0		
	30.09.2021	514.167	107.463	226.123	180.581	0	0		

		davon	avon						
		Gewerblich	verblich						
		Insgesamt	davon						
			Büro- gebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	Sonstige gewerblich genutzte Gebäude	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	
Deutschland	30.09.2022	44.141	16.127	12.831	0	15.182	0	0	
	30.09.2021	51.646	17.397	20.228	0	14.021	0	0	

		Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	
Deutschland	30.09.2022	0	0	
	30.09.2021	0	0	

Pfandbriefmanager Seite 2 von 5 20.10.2022 10:19:56 Uhr



Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 8, 9, 10 PfandBG

Weitere Deckungswerte - Detaildarstellung für Hypothekenpfandbriefe

		Summe	davon				
				2 a) u. b) llage:	1 S. 1 Nr. Grund	gem. § 19 Abs. 3 a) bis c) dlage: 1 S.1 Nr. 9	Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 10
			Insgesamt	davon	Insgesamt	davon	
				gedeckte Schuldver- schreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		gedeckte Schuldver- schreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Gesamtsumme - alle Staaten	30.09.2022	0	0	0	0	0	0
	30.09.2021	-	-	-	-	-	-
Deutschland	30.09.2022	0	0	0	0	0	0
	30.09.2021	-	-	-	-	-	,

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Pfandbriefmanager Seite 3 von 5 20.10.2022 10:19:56 Uhr



 $\label{thm:condition} Veröffentlichung gemäß \S~28~Abs.~1~S.~1~Nrn.~6,~11,~12,~13,~14,~15~PfandBG~und~\S~28~Abs.~2~S.~1~Nrn.~3,~4~PfandBG~und~\S~28~Abs.~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.$

Kennzahlen zu umlaufenden Pfandbriefen und dafür verwendeten Deckungswerten

Hypothekenpfandbriefe			
		30.09.2022	30.09.2021
Umlaufende Pfandbriefe	(Tsd. €)	462.800	427.800
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	100,00	100,00
Deckungsmasse			
Gesamte Deckungsmasse	(Tsd. €)	607.819	606.812
davon Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 Abs. 1, die die Grenzen nach § 13 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Tsd. €)	0	0
davon Gesamtbetrag der Werte nach § 19 Abs. 1, die die Grenzen nach § 19 Abs. 1 S. 7 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Tsd. €)	0	0
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Tsd. €)	0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Tsd. €)	0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Tsd. €)	0	-
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	97,34	97,44
Nettobarwert nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung in Tsd. € § 28 Abs. 1 Nr. 14 (Saldo aus Aktiv-/Passivseite)	ı	-	-
volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (verstrichene Laufzeit seit Kreditvergabe - seasoning) § 28 Abs. 2 Nr. 4	Jahre	5,90	5,72
durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf § 28 Abs. 2 Nr. 3	%	56,30	56,28

Liquiditätskennzahlen							
Kennzahlen zur Liquidität nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 PfandBG							
		30.09.2022	30.09.2021				
Größte sich innerhalb der nächsten 180 Tage ergebende negative Summe im Sinne des § 4 Abs. 1a S. 3 PfandBG für Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf) *	(Tsd. €)	17.502	-				
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt *	Tag (1-180)	81	-				
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung) *	(Tsd. €)	32.833	-				

Schuldnerausfall						
Kennzahlen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 PfandBG						
		30.09.2022	30.09.2021			
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Abs. 1 CRR als eingetreten gilt. *	%	0,00	-			

^{*} Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Pfandbriefmanager Seite 4 von 5 20.10.2022 10:19:56 Uhr





Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PfandBG

Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung

Hypothekenpfandbriefe		
ISIN	30.09.2022	30.09.2021
-	-	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Pfandbriefmanager Seite 5 von 5 20.10.2022 10:19:56 Uhr